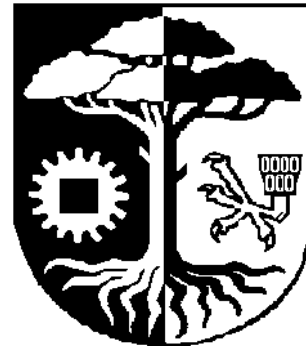


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



24. Jahrgang

14. April 2015

Nr.: 17

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2015 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 | 4 |
| 3. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 31.03.2015 | 5 |
| 4. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 31.03.2015 | 5 |
| 5. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf am 20.04.2015 | 6 |
| 6. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 20.04.2015 | 6 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	42.589.300 €
ordentlichen Aufwendungen auf	43.378.100 €
außerordentlichen Erträge auf	400.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	405.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	49.366.000 €
Auszahlungen auf	50.976.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.374.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.586.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.787.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.390.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.204.300 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.999.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 100.000 €,
 - b) für die Teilfinanzhaushalte bei überplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt,
 - c) für die Teilfinanzhaushalte bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 10.000 €,
 - d) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Leistung der Gewerbesteuerumlage sowie zu zahlende Zinsen im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen bei:
 - a) der Entstehung eines erheblichen Fehlbetrages. Ein erheblicher Fehlbetrag liegt dann vor, wenn sich das geplante ordentliche Jahresergebnis in der Position 33 der Gesamtergebnisentwicklung voraussichtlich um mehr als 2.000.000 € verschlechtern wird,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 500.000 € je Teilhaushalt,
 - c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 €.

Zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage führen, unabhängig von der Höhe des zu leistenden Mehrbetrages, nicht zu einer Nachtragspflicht. Sie bleiben ebenso bei der Betrachtung der Wertgrenzen nach Buchstaben a) und b) unberücksichtigt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept – entfällt)

§ 7

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Ludwigsfelde können Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 € aufgenommen werden.

Ludwigsfelde, 01.04.2015

i. V.

gez. Torsten Klaehn

Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, 01.04.2015

i. V.

gez. Torsten Klaehn

Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme
in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2015**

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Öffnungszeiten:	Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 01.04.2015

i. V.

gez. Torsten Klaehn

Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 31.03.2015**

1. Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde benennt gemäß § 39 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die nachstehenden Personen zu Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Ludwigsfelde für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg:

Herr Günter Bonke,
Frau Helga Ehrich,
Frau Heidi Hübner,
Frau Gisela Jänke,
Frau Theodora Kaplick,
Herr Dietmar Lohrberg,
Frau Regina Päsler,
Frau Dr. Vera Paul.

**2. Bebauungsplan Nr. 31 „Waldsiedlung - Am Gimpelweg“
- Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Waldsiedlung – Am Gimpelweg“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom 17.02.2014, wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Waldsiedlung – Am Gimpelweg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 31.03.2015**

1. Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2013 und der Gewerbesteuervorauszahlung 2015

Dem Stundungsantrag auf Ratenzahlung für die Gewerbesteuernachzahlung 2013 in Höhe von 4.768,00 € und der Gewerbesteuervorauszahlung 2015 in Höhe von 51.232,00 € wird stattgegeben.

2. Vergabe von Generalplanungsleistungen nach VOF, Komplexsanierung der Theodor-Fontane-Schule

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Generalplanungsleistungen für die Komplexsanierung der Theodor-Fontane-Schule Ludwigsfelde gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit den Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) an das Unternehmen Sta² Architekten, Ingenieure, Partner, Schlossplatz 1 – Kavalierhaus Ost, 15711 Königs Wusterhausen, zu vergeben.

3. Beauftragung eines Entwicklungsträgers für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „An der Eichspitze“

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Burgstraße 30, 14467 Potsdam, mit der Entwicklungsträgerschaft für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „An der Eichspitze“ zu beauftragen.

4. Petition in einer Mietangelegenheit

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde hat einen Beschluss zur abschließenden Beantwortung der Petition in einer Mietangelegenheit gefasst. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stadtverordnetenversammlung keine Kompetenz für die Behandlung privatrechtlicher Mietangelegenheiten besitzt und daher eine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 16 der Brandenburgischen Kommunalverfassung nicht gegeben ist

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 20.04.2015 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf, Hauptstraße 38, 14974 Ludwigfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|------|--|-------|
| 1.0. | Bebauungsplan Nr. 35 „Ahrensdorfer Heide – Seesiedlung“, Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigfelde - Änderungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Parallelverfahren) | 1.090 |
| 2.0. | Beratung zu den Anträgen auf finanzielle Unterstützung aus dem Ortsteilbudget 2015 | |
| 3.0. | Einwohnerfragestunde | |
| 4.0. | Informationen der Ortsvorsteherin | |

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 20.04.2015 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Pflege der öffentlichen Grünflächen mit Pflegeverträgen und Interesse an der Wiederherstellung des Gutsparks

2.0. Informationen des Ortsvorstehers

3.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.

gez. Torsten Klaehn

Stellvertreter des Bürgermeisters